

Richtlinien für das Ressort Tanz

1.	Grundlagen	2
2.	Spezifische Kriterien der Tanzförderung	3
3.	Beitragarten	4
3.1	Kooperative Fördervereinbarungen (KfV)	4
3.2	Betriebsbeitrag	5
3.3	Produktionsbeitrag	5
3.4	Recherchebeitrag	6
3.5	Plattformbeitrag	7
3.6	Aufführungs- und Gastspielbeitrag	7
3.7	Werkstipendium	8
3.8	Auszeichnung	9

1. Grundlagen

Kulturleitbild 2020–2023, Teil II, S.9, Förderkriterien

Die spezifischen Anforderungen können je nach Kunstsparte und Fördergefäß stark variieren. Darum verfügen die meisten Sparten über eigene Kriterien. Diese sind in den Richtlinien des Präsidialdepartements und der Abteilung Kultur festgehalten und auf den entsprechenden Internetseiten aufgeführt: www.stadt-zuerich.ch/kultur.

Die folgenden formalen Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, damit auf ein Fördergesuch eingetreten werden kann:

- Die Projekte müssen in Zürich stattfinden, in Zürich produziert werden oder einen spezifischen Bezug zur Stadt Zürich haben.
- Die Projekte müssen für alle Interessierten öffentlich zugänglich sein.
- Die Projekte müssen durch ein Gesuch ausreichend dokumentiert sein.
- Die Projekte müssen eine Ausgewogenheit von Budget und Finanzierung dokumentieren.
- Die Projekte sind nicht selbstragend und können ohne öffentliche Förderung nicht realisiert werden.
- Die Projekte müssen in der Budgetierung die gesetzlichen Sozialbeiträge und die faire Berechnung der Honorare und Gagen dokumentieren.
- Die Projekte müssen allenfalls zusätzlichen spartenspezifischen Kriterien entsprechen (siehe Punkt 2).
- Die Projekte müssen einer oder mehreren Kunstsparten zuzuordnen sein, die von der Abteilung Kultur gefördert werden.
- Das zu fördernde Ereignis oder Vorhaben muss zwingend in der Zukunft liegen.
- Die Gesuche müssen vollständig und fristgerecht vorliegen.

Erfüllt ein Projekt diese formalen Kriterien, wird das Gesuch inhaltlich geprüft. Im Gegensatz zu den formalen Kriterien müssen die inhaltlichen Kriterien nicht kumulativ erfüllt sein. Die Beurteilung richtet sich nach folgenden inhaltlichen Hauptkriterien:

- Qualität: inhaltliche Relevanz, ästhetische Relevanz, Eigenständigkeit, Innovation, Konsequenz
 - Realisierbarkeit: Umsetzungsvermögen und Umsetzungspotenzial in künstlerischer und produktionsspezifischer Hinsicht
 - Vernetzung und Ausstrahlung: Nachweis von Auftrittsorten, Zusammenarbeit
 - Öffentlichkeitsrelevanz: Verbreitungspotenzial bei Publikum und Medien
-

Fördergesuche werden auf der Basis der vom Stadtrat erlassenen, im aktuellen Kulturleitbild [1] formulierten Ziele und Kriterien sowie aufgrund der vorliegenden Richtlinien beurteilt.

Die Aufgaben und Zusammensetzung der Fachkommissionen sowie die Gesuchsverfahren sind im Reglement über die Fachkommissionen in der Kulturförderung [1] geregelt.

Gesuche werden von der Abteilung Kultur nur in elektronischer Form entgegengenommen. Die entsprechenden digitalen Formulare befinden sich auf www.stadt-zuerich.ch/kultur. Die Formulare geben Auskunft, welche Unterlagen mit dem Gesuch in welcher Form einzureichen sind. Die Gesuche sind in deutscher Sprache abzufassen.

[1] zu beziehen als PDF auf www.stadt-zuerich.ch/kultur oder über Stadt Zürich Kultur, Postfach, 8022 Zürich, Telefon +41 44 412 31 24

2. Spezifische Kriterien der Tanzförderung

Das Ressort Tanz ist mit der Förderung des professionellen, freien Tanzschaffens in der Stadt Zürich beauftragt und setzt sich für eine hohe Qualität des Tanzschaffens ein. Dazu werden Institutionen mitfinanziert und mit dem Tanzkredit Projekte von Tanzschaffenden gefördert. Darüber hinaus werden Werkstipendien und Auszeichnungen vergeben. Neben der rein finanziellen Unterstützung steht das Ressort Tanz Zürcher Tanzschaffenden und -interessierten beratend zur Seite.

Spezifische formale Kriterien

Eingabeberechtigt sind professionelle Gruppen oder einzelne Tanzschaffende, die hauptsächlich in Zürich leben oder arbeiten. Pro Eingabetermin kann je Gesuchstellerin oder Gesuchsteller nur ein Gesuch eingereicht werden, mit Ausnahme des Werkstipendiums und des Betriebsbeitrags, die zusammen jeweils mit einem Projektantrag eingehen können.

Koproduzentinnen und Koproduzenten

Als Zürcher Koproduzentinnen und Koproduzenten für Produktionen gelten insbesondere jene Spielstätten und Festivals, die von der Stadt Zürich u. a. auch für diesen Zweck subventioniert werden und deren Programm gemäss Subventionsvereinbarung einen Schwerpunkt bei der Koproduktion und Veranstaltung des freien Tanzes setzt:

- Gessnerallee
- Fabriktheater Rote Fabrik
- Tanzhaus Zürich
- Zürcher Theater Spektakel
- ZÜRICH TANZT

Es gelten auch andere Räume als Spielstätten, wenn sie für das spezifische Projekt besonders geeignet erscheinen. Die mit den Eingaben geforderten Spielstättenbestätigungen können deshalb auch von anderen privaten oder juristischen Personen unterschrieben werden, die den entsprechenden Ort zur Verfügung stellen.

Ausschlusskriterien

Es werden keine Beiträge ausgerichtet an:

- Kommerzielle Projekte oder Projekte mit potenziell hoher Eigenwirtschaftlichkeit wie bspw. Musicals
- Jubiläumsanlässe
- Aus- und Weiterbildungen, Umschulungen und Diplomarbeiten
- Schulaufführungen
- Projekte von Laien und soziokulturelle Projekte (siehe «Soziokultur», Kulturleitbild, Teil II, S. 135)
- Tanzfilme
- reine Vermittlungsprojekte

Vor Einreichen eines Gesuchs zur Förderung langfristiger oder wiederkehrender Projekte empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit der Ressortleitung Tanz Kontakt aufzunehmen.

Die Gesuchstellenden werden bis spätestens sechs Wochen nach Eingabe schriftlich benachrichtigt.

3. Beitragsarten

3.1 Kooperative Fördervereinbarungen (KfV)

Förderbereich

Ein Teil des zur Verfügung stehenden Kredits ist gebunden an die Kooperativen Fördervereinbarungen (KfV). Die KfV sind ein Gruppenförderungsinstrument und werden in Übereinkunft der drei Förderebenen Gemeinde (Stadt Zürich Kultur), Kanton (Fachstelle Kultur Kanton Zürich) und Bund (Pro Helvetia) mit den Kompanien über drei Jahre abgeschlossen. Zurzeit laufen Verträge mit drei Zürcher Kompanien (2018–2020).

Vergabe

Für die KfV kann man sich nicht bewerben. Es findet kein Gesuchsverfahren statt.

3.2 Betriebsbeitrag

Förderbereich

Ein Betriebsbeitrag gewährt den Tanzschaffenden während einer bestimmten Periode Planungssicherheit und ermöglicht die Professionalisierung der Geschäftsführung sowie der Diffusion.

Berechtigte

Etablierte Gruppen mit regelmässiger Gastspieltätigkeit, die keine kooperative Fördervereinbarung (KfV) haben. Eine Tourneeeplanung muss bei Eingabe vorliegen.

Beitragshöhe

Die Höhe eines gewährten Betriebsbeitrags hängt ab vom Aufwand des Betriebs und beträgt maximal 80 Prozent des Gesamtaufwands.

Eingabefristen

1. März, 1. September

3.3 Produktionsbeitrag

Förderbereich

Mit einem Produktionsbeitrag will Stadt Zürich Kultur Tanzschaffenden die Realisierung einer Tanzproduktion ermöglichen. Die Eingabeberechtigungen und Auflagen sind je nach beantragter Beitragshöhe unterschiedlich.

Produktionsbeitrag bis Fr. 25 000.–

Berechtigte: Alle professionellen Tanzschaffenden, auch Erstarbeiten.

Bedingungen: Voraussetzung sind mindestens drei durch eine Zürcher Spielstätte bestätigte öffentliche Vorstellungen.

Produktionsbeitrag bis Fr. 50 000.–

Berechtigte: Professionelle Tanzschaffende, die bereits produziert haben und/oder deren Arbeit mindestens schon einmal in Zürich zu sehen war.

Bedingungen: Voraussetzung sind mindestens fünf durch eine oder mehrere Zürcher Spielstätten oder Festivals- bestätigte öffentliche Vorstellungen.

Produktionsbeitrag ab Fr. 50 000.–

Berechtigte: Professionelle Tanzschaffende, deren Arbeit mindestens schon einmal in Zürich zu sehen war.

Bedingung: mindestens fünf Vorstellungen, die in einer Zürcher Spielstätte oder an einem der Zürcher Festivals gezeigt werden. Die Premiere soll in Zürich stattfinden. Zum Zeitpunkt der Eingabe sind weitere Koproduktionspartnerinnen oder -partner nachzuweisen.

Zusätzlicher Stagiairebeitrag in Begleitung zu einem Produktionsbeitrag, maximal Fr. 10 000.–:

Berechtigte: Der Stagiairebeitrag ermöglicht Nachwuchschoreografinnen und -choreografen als Stagiaire bei Produktionen erfahrener Tanzschaffender Einblicke in künstlerische Prozesse zu erhalten und Produktionserfahrungen zu sammeln.

Bedingungen: Eingabeberechtigt sind Tanzschaffende, die um einen Produktionsbeitrag ab Fr. 25 000.– ersuchen und zusammen mit Nachwuchschoreografinnen oder -choreografen arbeiten.

Beitragshöhe

Bis zu maximal 70 Prozent des Gesamtaufwands eines Vorhabens.

Eingabefristen

- Für Premieren in der ersten Hälfte des Jahres: 1. September des Vorjahres
- Für Premieren in der zweiten Hälfte des Jahres: 1. März

Projekte mit längerem Planungshorizont können auch schon ein halbes Jahr früher eingereicht werden.

3.4 Recherchebeitrag

Förderbereich

Die Recherche zielt in erster Linie auf prozessorientierte Arbeit an innovativen Formaten und aussergewöhnlichen Orten sowie auf Experimente ab. Bei der Eingabe steht ein thematischer oder methodischer Forschungsgegenstand im Mittelpunkt. Ergebnisse und/ oder Prozesse der Recherche müssen öffentlich gemacht werden: Eine Performance, ein Gespräch, eine Präsentation oder eine Präsentationsreihe, ein Video oder eine Publikation print- oder web- basiert. Rechercheprojekte können mit einer tanz-, theater-, oder kunstfremden Institution als Recherchepartnerin durchgeführt werden.

Berechtigte

Tanzschaffende, deren Arbeit bereits mindestens einmal mit einem Produktionsbeitrag der Stadt Zürich gefördert wurde.

Beitragshöhe

Recherchebeiträge sind ein ausschliesslich städtisches Angebot. Daher können bis zu 80 Prozent des Gesamtaufwands gemäss Budget von Stadt Zürich Kultur als Recherchebeitrag beantragt werden.

Eingabefristen

1. März, 1. September

3.5 Plattformbeitrag

Förderbereich

Ein kleiner Teil des Förderkredits ist für Plattformbeiträge bestimmt: Damit können Beiträge an Festivals, Reihen und Vermittlungsprojekte gesprochen werden, die eine spezifische Wirkung auf die hiesige Tanzszene aufweisen.

Berechtigte

Veranstalterinnen und Veranstalter von Festivals, Reihen und Vermittlungsprojekten in der Stadt Zürich

Beitragshöhe

Höchstens 50 Prozent des Gesamtbudgets eines Vorhabens (Gesamtaufwand)

Eingabefristen

- Für Projekte in der ersten Hälfte des Jahres: 1. September des Vorjahres.
- Für Projekte in der zweiten Hälfte des Jahres: 1. März.

3.6 Aufführungs- und Gastspielbeitrag

Förderbereich

- a) Aufführungsbeiträge in Form eines Gagenzuschusses können für Auftritte von Zürcher Gruppen ohne Produktionsbeitrag entrichtet werden, die in der Stadt Zürich stattfinden, jedoch nicht durch die städtisch subventionierten Spielstätten eingeladen sind.
- b) Für zusätzliche Gastspiele schon bestehender und von Stadt Zürich Kultur mit einem Produktionsbeitrag geförderter Produktionen, kann ein Gagenzuschuss und ein Wiederaufnahmbeitrag beantragt werden.

Berechtigte

- a) Zürcher Tanzschaffende mit Produktionen, die nicht von Stadt Zürich Kultur mit einem Produktionsbeitrag gefördert wurden und in Zürich an einer nicht städtisch subventionierten Spielstätte gezeigt werden.
- b) Tanzschaffende mit Produktionen, die von Stadt Zürich Kultur mit einem Produktionsbeitrag gefördert wurden, für die Präsentation der Produktion an Spielstätten ausserhalb Zürichs im In- und Ausland.

Im Falle einer Wiederaufnahme kann ein Zuschuss für die Proben beantragt werden, sofern der letzte Spieltermin länger als ein halbes Jahr zurückliegt.

Beitragshöhe

Die Höhe des möglichen Aufführungsbeitrags errechnet sich aus der Anzahl Tänzerinnen und Tänzer oder Performerinnen und Performer auf der Bühne multipliziert mit der Anzahl Aufführungen multipliziert mit Fr. 250.–, beträgt aber maximal Fr. 10 000.– für eine ganze Aufführungsserie. Der Wiederaufnahmезuschuss errechnet sich aus der Anzahl

Probetage multipliziert mit Anzahl Beteiligten multipliziert mit Fr. 250.– und beträgt maximal Fr. 5000.–.

Eingabefristen

Laufend, jeweils spätestens sechs Wochen vor Aufführungsbeginn

3.7 Werkstipendium

Förderbereich

Stadt Zürich Kultur vergibt jährlich bis zu drei Werkstipendienbeiträge für einen nationalen oder internationalen Aufenthalt von Tanzschaffenden. Wichtigstes Kriterium sind die persönliche und künstlerische Motivation für den Aufenthalt in einer bestimmten Stadt oder einem Land sowie präzise Angaben zu den Zielsetzungen, zu den künstlerischen Absichten und Perspektiven, zu den Themen, Inhalten und Verfahren, mit denen die Künstlerin oder der Künstler sich während des Werkstipendiums auseinandersetzen will (z. B. im Rahmen einer Assistenz, eines spezifischen Trainings usw.). Ein Werkstipendiengesuch muss nicht an ein konkretes Projekt gebunden sein. Ist es das dennoch, präjudiziert ein gesprochener Werkstipendienbeitrag die anschliessende Finanzierung dieses oder anderer zukünftiger Projekte nicht.

Berechtigte

Die Tanzschaffende oder der Tanzschaffende muss über einen mehrjährigen Leistungs- bzw. Qualitätsausweis im Bereich Tanz verfügen und seit mindestens zwei Jahren in der Stadt Zürich Wohnsitz haben.

Beitragshöhe

Ein Werkstipendium im Bereich Tanz ist ein Beitrag an die Lebenshaltungskosten in der Höhe von Fr. 4000.– pro Monat. Die mögliche Dauer beträgt zwei bis maximal zwölf Monate.

Soziale Sicherheit

Für Kulturschaffende, die von der Stadt Zürich einen Unterstützungsbeitrag erhalten und davon einen Betrag in der Höhe von 6 Prozent in die gebundene Vorsorge einzahlen, leistet die Stadt Zürich auf Gesuch hin zusätzlich zum Unterstützungsbeitrag ebenfalls denselben Beitrag an die berufliche Vorsorge. Der Beitrag der Kulturschaffenden wird in diesem Fall vom Unterstützungsbeitrag in Abzug gebracht und zusammen mit dem Beitrag der öffentlichen Hand direkt auf das entsprechende Vorsorgekonto überwiesen (siehe Merkblatt Soziale Sicherheit).

Eingabefrist

1. September

3.8 Auszeichnung

Förderbereich

Einmal jährlich zeichnet die Stadt Zürich Tanzschaffende aus, die sich mit einer Produktion oder über die Jahre um die Qualität des freien Tanzes in Zürich verdient gemacht haben.

Vergabe

Die Auszeichnung wird auf dem Berufungsweg vergeben. Es findet kein Gesuchsverfahren statt. Die Ressortleitung oder der Direktor Kultur entscheidet auf Empfehlung der Fachkommission.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Zürich, den 17. Dezember 2019



Corine Mauch,
Stadtpräsidentin